

**An die  
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde**

Die Senatorin für Bau, Mobilität und  
Stadtentwicklung (SBMS)

- SBMS / Fachbereich Bau – Abteilung 6  
 SBMS / Fachbereich 02 – Bremen-Nord  
 Bauordnungsamt Bremerhaven

Zutreffendes bitte ankreuzen oder  
ausfüllen

Eingangsvermerk

**Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung**

nach dem Wohneigentumsgesetz (WEG) aufgrund § 7 Abs. 4 Nr. 2/ § 32 Abs. 2 Nr. 2

Erstmalige Bescheinigung

Nachtrag zur Bescheinigung vom

Datum, Az:

**Angaben zu/r Antragsteller/in**

Name/ Firma		Vorname		Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon	Fax		E-Mail		

**Angaben zum Grundstück und Gebäude**

Straße		Hausnummer	
Gemarkung		Flur	
Flurstück(e)		Grundbuchbezirk/Grundbuchblatt	

**Rechnungsanschrift (wenn abweichend von Antragsteller/in)**

Name		Vorname		Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort	

In dem  bestehenden  zu errichtenden Gebäude wird für die in dem beiliegenden  
Aufteilungsplan

- mit Nummer  bis  bezeichneten Wohnungen und  
 mit Nummer  bis  nicht zu Wohnzwecken bezeichneten  
Räume

der Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gestellt.

## **Einzureichende Anlagen**

1. Vollmacht vom Eigentümer (wenn Sie nicht die / der Eigentümer/in sind)
2. aktueller Grundbuchauszug, 1-fach
3. amtliche Flurkarte, 1-fach M 1:500, (nur bei mehreren Gebäuden, mit der Darstellung zum Sondereigentum zugehöriger Garagen und sonstiger Nebengebäude)
4. Grundrisse, 3-fach M 1:100 (alle Etagen, auch nicht ausgebauter Dachboden)
5. Schnitte mit Treppenverlauf, 3-fach M 1:100
6. Gebäudeansichten, 3-fach M 1:100

## **Unterschriften**

Antragsteller/in (Ort, Datum)	Eigentümer/in
-------------------------------	---------------

- **Weitere wichtige Informationen zu den Anlagen befinden sich auf dem Merkblatt zum Antrag auf Abgeschlossenheit!**

## **Merkblatt zum Antrag auf Abgeschlossenheit nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)<sup>1</sup>**

### **1 Antrag**

Der schriftliche Antrag kann von dem/der Grundstückseigentümer: in, dem/der Erbbauberechtigten oder jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (zum Beispiel Erwerber) gestellt werden. Das berechtigte Interesse des Erwerbers oder der Erwerberin ist durch Vorlage eines beurkundeten Kaufvertrages darzulegen. Das Eigentumsverhältnis ist im Zweifel anhand eines aktuellen Grundbuchauszugs (nicht älter als Jahr) nachzuweisen.

Der/die Antragsteller/in kann sich durch eine/einen Bevollmächtigt/en vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen.

In dem Antrag müssen die genauen Angaben aus dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch vermerkt sein. Bitte geben Sie eine Telefonnummer für Rückfragen an.

### **2 Lageplan**

Werden mehrere Gebäude auf einem Grundstück von der Teilung erfasst, so ist

- a) ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem aktuellen Gebäudebestand oder
- b) ein Lageplan auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters mit Darstellung der geplanten Gebäude

erforderlich.

### **3 Bauzeichnung**

Die dem Antrag beizufügenden Bauzeichnungen müssen aktuelle, dem tatsächlichen baulichen Stand entsprechende Zeichnungen des Hauses enthalten, im Format DIN A3 dreifach eingereicht werden und grundsätzlich im Maßstab 1 : 100 gefertigt sein. Die Bauzeichnungen müssen zudem bemaßt sein und/oder eine Maßstabsangabe enthalten.

Auch bei einem Nachtrag (Änderung) zu einer bestehenden Bescheinigung sind aktuelle und vollständige Bauzeichnungen beizufügen, die alle geänderten Räume darstellen. Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen (bitte hier nur die geänderten Pläne dreifach einreichen).

---

<sup>1</sup> Wohnungseigentumsgesetz – WEG online einsehbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/>, 03.01.2022, Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA) online einsehbar unter [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_06072021\\_SW35.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_06072021_SW35.htm), 03.01.2022.

Zu den Bauzeichnungen gehören:

- A. **Grundrisse** von allen Geschossen (einschließlich Keller und Spitzboden) aller auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude. Heizungsanlagen, Küchen und Bäder/WC sind im Grundriss einzutragen (gezeichnet oder als Text),
- B. **Ansichten** aller auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude (von allen sichtbaren Seiten mit Einzeichnung aller Fenster, Türen, Balkone etc.),
- C. **Schnittzeichnungen** immer mit Treppenverlauf und ggf. einer Dachluke zum Spitzboden.

Soll an einem Stellplatz oder an außerhalb eines Gebäudes liegenden Teilen eines Grundstücks (z. B. Terrasse, Garten oder Lagerfläche) ein Sondereigentum eingeräumt werden, sind diese Flächen durch Maßangaben zu bestimmen. Die Maßangaben zu einem Stellplatz und Teilen des Grundstücks sind durch Angabe der Länge und Breite sowie der Lage ausgehend von den Grenzen des Grundstücks oder eines Gebäudes anzugeben.

#### 4 Zuordnung

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen: **Alle Räume** sind durch Verwendung der Zahlen ①, ②, ③ (fortlaufend) dem jeweiligen Sondereigentum (Wohnungseigentum/Teileigentum) zuzuordnen bzw. als gemeinschaftliches Eigentum mit dem Symbol  zu kennzeichnen.

Dabei sollen zusammengehörende Räume einer Wohnung mit der jeweils gleichen Zahl versehen werden. Auch Wintergärten, Balkone, Terrassen u. ä. sind mit vorstehenden Zahlen dem Sondereigentum oder mit dem Symbol dem Gemeinschaftseigentum (Sondernutzungsrecht) zuzuordnen.

Der Übergang von im Sondereigentum stehenden Räumen zum Gemeinschaftseigentum muss zwingend durch abschließbare Türen getrennt (dargestellt) sein.

Die Übereinstimmung von Grundrissen und Ansichten ist bezüglich der Einzeichnung von Fenstern, Türen, Balkone und dergleichen zu gewährleisten.

**Der/die Antragsteller/in ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen.**

#### 5 Kontakt

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung  
Service Center Bau  
Contrescarpe 72 (Siemenshochhaus)  
28195 Bremen

Tel: 0421/361 – 15202

E-Mail: [archiv@bau.bremen.de](mailto:archiv@bau.bremen.de)

Im Internet finden Sie weitere Informationen unter [Serviceportal Bremen - Dienstleistungen](#) → Dienstleistungen → Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

## Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung<sup>1</sup> zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

### Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

<b>in der Stadtgemeinde Bremen</b>	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> <b>Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung</b> Fachbereich Bau und Stadtentwicklung „Siemens-Hochhaus“ Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: <a href="mailto:office@bau.bremen.de">office@bau.bremen.de</a> Telefon: 0421 / 361 - 91000	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> <b>Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung</b> Fachbereich 02 / Bremen-Nord „Stadthaus Vegesack“ Gerhard-Rohlf-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: <a href="mailto:bbn.office@bau.bremen.de">bbn.office@bau.bremen.de</a> Telefon: 0421 / 361 - 18666
<b>in der Stadtgemeinde Bremerhaven</b>	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> <b>Bauordnungsamt Bremerhaven</b> Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: <a href="mailto:bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de">bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de</a> Telefon: 0471 / 590 - 2832	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> <b>Stadtplanungsamt Bremerhaven</b> Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: <a href="mailto:stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de">stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de</a> Telefon: 0471 / 590 - 2832

### Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

### Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

### **Datenempfänger:**

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorschriftenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger  
datenschutz nord GmbH  
Konsul-Smidt-Straße 88  
28217 Bremen  
Web: [www.datenschutz-nord-gruppe.de](http://www.datenschutz-nord-gruppe.de)  
E-Mail: [office@datenschutz-nord.de](mailto:office@datenschutz-nord.de)

### **Rechte der betroffenen Person:**

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

### **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.